

RS OGH 1994/11/30 3Ob88/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.11.1994

Norm

EO §143 Abs3

EO §144

EO §146

EO §162

EO §178 Abs2

Rechtssatz

Die Frage, ob Grundstücke getrennt oder gemeinsam versteigert werden sollen, hat mit der Beschreibung und Schätzung der Liegenschaft nichts zu tun. Wurde daher eine Einzelbewertung mehrerer Grundbuchkörper unterlassen und ein gemeinsamer Schätzwert festgesetzt, so folgt daraus noch nicht, daß eine gesonderte Versteigerung der einzelnen Grundbuchkörper nicht möglich wäre; für eine solche wäre dann allerdings die Bewertung der einzelnen Grundbuchkörper als Voraussetzung für die Entscheidung nachzuholen, ob eine in den Versteigerungsbedingungen vorgesehene, von den Normativbedingungen abweichende Art der Versteigerung genehmigt wird.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 88/94

Entscheidungstext OGH 30.11.1994 3 Ob 88/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0029499

Dokumentnummer

JJR_19941130_OGH0002_0030OB00088_9400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at